

"Nichtkonforme Produkte in Deutschland"

Induktionsherd

Datum der Meldung:

29.11.2017



Angaben zum Produkt

Produkttyp:

Induktionsherd

Markenname:

Prego

Modell:

P-1046

GTIN:

6430037751202

Seriennummer:

n.n.

Hersteller/ Name und Adresse

Foshan Goodtech Home Appliances Co., Ltd., Ltd., China

Inverkehrbringer/ Name und Adresse

Blue import BIM Oy, Finnland

Sicherheitsinformationen

Gefährdung:

nicht bekannt

Verletzungsart:

nicht bekannt

Rechtsverordnung:

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

1. EMV-Störaussendung

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes eines Produktes

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Produkt nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt. Das EMVG ist die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/30/EU.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 26 Abs. 3 folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart: Haushaltsgeräte und -zubehör

Gerätetyp: Induktionsherd

Modell: P-1046

Einführer: Blue import BIM Oy, Finnland

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß §§ 26 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 23.08.2017 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten von einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind jedoch keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurde im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Der betreffende Mitgliedstaat hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Einen entsprechenden Eingang über die Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Zudem wurde das Produkt seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass von diesem Produkt ein mittleres Risiko ausgeht.

Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 22 Abs.1 EMVG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 22 Abs. 6 EMVG im Rahmen der Marktüberwachung die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem EMVG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 26 EMVG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Produkt fällt unter den Anwendungsbereich des EMVG und muss somit den Anforderungen des EMVG entsprechen.

Bei der messtechnischen Überprüfung wurde festgestellt, dass die grundlegenden Anforderungen etwa im Bereich der Störaussendungen nicht eingehalten werden.

Nach Erlass des vorläufigen Vertriebsverbotes des Mitgliedstaates wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 38 der EMV Richtlinie 2014/30/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Produkt ist nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Produktes im gesamten Markt anzuordnen (Artikel 39 Absatz 2 Richtlinie 2014/30/EU).

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 26 Abs. 3 EMVG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des o. a. Gerätetyp.

Da sich das Produkt bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Hinweise

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Voraussetzungen zu beachten, die unter folgendem Link beschrieben sind:

http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1911/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/UeberdieAgentur/ElektronischeKommunikation/ElektronischeKommunikation_Basepage.html

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem EMVG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.